

Landkreis Märkisch-Oderland



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Teil II



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland

Teil II

Finanzierung

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundsätze der Finanzierung**
- 2. Sachaufwand**
- 3. Anerkennung der Förderungsleistung**
- 4. Einstufung der Kindertagespflegeperson**
- 5. Fortbildungszuschuss und Zuschuss für eine Erstausrüstung**
- 6. Finanzierung der Eingewöhnung**
- 7. Finanzierung der Betreuung**
- 8. Finanzierung der Vertretungsregelungen**
 - 8.1. Finanzierung der Kontaktpflege für den Springer
 - 8.2. Finanzierung Springer
- 9. Finanzierung des besonderen Förderbedarfs**
- 10. Unfallversicherung**
- 11. Alterssicherung**
- 12. Kranken- und Pflegeversicherung**
- 13. Anlage Tabelle 1 – 4**
- 14. In-Kraft-Treten**



1. Grundsätze der Finanzierung

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, gewährt dieser gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen. Für die Gewährung von laufenden Geldleistungen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ein Generalvertrag zur Kindertagespflege mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden gemäß § 18 in Verbindung mit § 17 KitaG zu den Kosten für die Betreuung in der Kindertagespflege herangezogen. Für Kindertagespflegestellen, die nicht die Voraussetzungen des KitaG und der Richtlinie des Landkreises Märkisch-Oderland erfüllen, besteht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 KitaG kein Anspruch auf eine laufende Geldleistung.

Die zu finanzierende Leistung - Gewährung einer laufenden Geldleistung - untergliedert sich gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII in:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen (materieller Aufwandsersatz),
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung (Erziehung, Betreuung und Bildung),
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Kosten für alle Mahlzeiten und Getränke sind Teil der Sachkosten und nicht gesondert von der Kindertagespflegeperson zu erheben, mit Ausnahme des Zuschusses der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld). Das Essengeld ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen der Personensorgeberechtigten. Es ist gemäß § 18 Abs. 2 KitaG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzusetzen und beträgt im Landkreis Märkisch-Oderland 1,70 € pro Tag.

Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, den in Punkt 1 der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland, Teil II Finanzierung festgesetzten Betrag in Höhe von 1,70 € pro Tag von den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zu erheben. Die Regelungen sind im Betreuungsvertrag aufzunehmen.

2. Sachaufwand

Im Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Nahrungsmittel, Ausstattungsgegenstände (Mobiliar), Beschäftigungsmaterialien, Fachliteratur, Hygieneartikel,
- Miete und Betriebskosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten,
- Kommunikationskosten,
- Weiterbildungskosten,



- Beiträge für Versicherungen soweit unmittelbar mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehend,
- Fahrkosten,
- Freizeitgestaltung.

Die vom Landkreis Märkisch-Oderland gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII erstatteten Beiträge zur Alterssicherung, Unfallversicherung und zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zählen nicht zu den Sachkosten.

Der Stundensatz für die Sachkosten beträgt 1,88 € pro Kind und belegtem Platz. Die Berechnung erfolgte in Anlehnung an die Betriebskostenpauschale für betreute Kinder (300,00 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben). Der Betriebskostenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde.

Eine Erhebung von zusätzlichen Sachkosten ist nicht gestattet. Ausnahme hiervon sind die Zuschüsse der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 1,70 € pro Kind pro Tag.

3. Anerkennung der Förderungsleistung

Die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten.

Die pädagogische Ausbildung und die Qualifikation der Kindertagespflegeperson werden für die leistungsgerechte und differenzierte Ausgestaltung der Finanzierung der Förderungsleistung berücksichtigt. Der zeitliche Umfang der Förderungsleistung wird bei der Berechnung des Betreuungsentgeltes berücksichtigt und richtet sich nach den in der Einzelvereinbarung festgelegten Betreuungsumfang (Grundlage ist der Bescheid zur Gewährung des Rechtsanspruches).

In den **vier** Tabellen (**Anlage 1 – Teil II der Richtlinie**) sind die Höhen der Förderungsleistung einschließlich Sachaufwand mit den entsprechenden Voraussetzungen aufgeführt.

4. Einstufung der Kindertagespflegeperson

Mit der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhält die Kindertagespflegeperson in einem gesonderten Bescheid die Einstufung zur leistungsgerechten und differenzierten Finanzierung des Betreuungsentgeltes (Sachaufwand und Förderungsleistung). Ausnahmen bilden Kindertagespflegepersonen, die ausschließlich private Kinder betreuen. Diese erhalten eine Erlaubnis (§ 43 SGB VIII) zur Kindertagespflege ohne einen Einstufungsbescheid. Die Kindertagespflegeperson kann die Änderung der Einstufung beantragen. Der Antrag bedarf der Schriftform. Für eine Einstufung in eine höhere Entgelttabelle muss die Kindertagespflegeperson die Voraussetzungen nachweisen. Diese müssen mit der Antragsstellung vorliegen. Die Unterlagen/Nachweise sind dem Antrag in Kopie beizufügen. Der Bescheid enthält das Datum, ab dem die neue Entgeltstufe gezahlt wird. Nach abschließender Prüfung wird die neue Entgeltstufe ab dem Folgemonat gezahlt.



5. Fortbildungszuschuss und Zuschuss für eine Erstausrüstung

Nach Vorlage der Nachweise von selbst finanzierten Fortbildungen im laufenden Kalenderjahr, erhält die Kindertagespflegeperson auf schriftlichen Antrag einen **Fortbildungszuschuss** von bis zu **75 €** im Jahr.

Kindertagespflegepersonen, die eine neue Kindertagespflegestelle im Landkreis Märkisch-Oderland gründen und denen eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt wurde können auf Antrag einen einmaligen Zuschuss für eine angeschaffte **Erstausrüstung** (Nachweis durch Original Rechnungsbelege) in Höhe von bis zu **500,00 €** im Haushaltsjahr der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erhalten.

6. Finanzierung der Eingewöhnung

Die Finanzierung einer Eingewöhnung mit **maximal 30 Wochenstunden für zehn Arbeitstage** erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten und in Vereinbarung mit der Kindertagespflegeperson.

Grundlage für die Finanzierung des Betreuungsentgeltes für die Eingewöhnung sind die **vier** Tabellen in der **Anlage 1 – Teil II der Richtlinie**.

7. Finanzierung der Betreuung

Die Erstattung des Sachaufwandes sowie der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergeben das Betreuungsentgelt. Dieses richtet sich nach dem mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossenen Generalvertrag zur Kindertagespflege und den zum Generalvertrag vereinbarten Einzelvereinbarungen. Für die wochentägliche Betreuung erhält die Kindertagespflegeperson ein Betreuungsentgelt je Monat/Kind, das in der **Anlage 1 – Teil II der Richtlinie** aufgeführt wird.

Das Betreuungsentgelt wird wie folgt gezahlt:

Beginnt die Betreuung eines Kindes vor dem 15. des laufenden Monats, so wird das Betreuungsentgelt für diesen Monat in vollem Umfang gezahlt. Beginnt die Betreuung eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats, so wird das Entgelt hälftig gezahlt.

Endet die Betreuung eines Kindes bis einschließlich 15. des laufenden Monats, so wird das Betreuungsentgelt für diesen Monat hälftig gezahlt. Endet die Betreuung eines Kindes nach dem 15. des laufenden Monats so wird das Entgelt in vollem Umfang gezahlt.

Wird vor dem 15. eines laufenden Monats eine Änderung der Betreuungszeit wirksam, so wird das maßgebliche Betreuungsentgelt für den vollen Monat gezahlt.

Eine Änderung der Betreuungszeit ab dem 15. eines laufenden Monats zieht eine Änderung des Entgeltes erst ab dem Folgemonat nach sich.

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleiben bei der Finanzierung unberücksichtigt.

Das Betreuungsentgelt wird jeweils bis zum 15. eines jeden Monats rückwirkend gezahlt.



8. Finanzierung der Vertretungsregelungen

Die schriftlich vereinbarten Vertretungsregelungen sind dem Jugendamt aktuell mitzuteilen. Im Betreuungsvertrag der Kindertagespflegeperson mit den Personensorgeberechtigten/Erziehungsberechtigten ist die Regelung zur Vertretung aufzunehmen.

Während der Vertretung erhält die/der Vertretende der Kindertagespflegeperson für maximal 40 Tage im Jahr entsprechend des Betreuungsumfanges das Betreuungsentgelt der Tabelle 1 in der **Anlage 1 – Teil II der Richtlinie** für das in Vertretung betreute Kind.

Für die Finanzierung ist die Vertretung schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatum des Kindes, einschließlich des Vertretungszeitraumes, dem Jugendamt anzuzeigen und von allen Vertragsparteien gegenzuzeichnen. Hierzu ist die Anlage zum Vertretungsnachweis (**Anlage 4 – Teil I der Richtlinie**) zu verwenden, welche Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Bei Betreuungsausfall erhält die zu vertretende Kindertagespflegeperson für maximal 30 Tage jährlich das Betreuungsentgelt der Richtlinie Teil II (**Anlage 1 – Teil II der Richtlinie**) entsprechend der abgeschlossenen Einzelvereinbarung.

8.1 Kontaktpflege für den Springer

Für die regelmäßige Kontaktpflege wird **eine** Stunde pro Woche bzw. **vier** Stunden im Monat je vertretene Kindertagespflege vergütet. Die Abrechnung der geleisteten Kontaktstunden für den laufenden Monat ist, unterschrieben von dem Springer und den Kindertagespflegepersonen, bis zum 10. des Folgemonats beim Jugendamt formlos einzureichen. Damit sind alle im Zusammenhang mit der Kontaktpflege entstandenen Kosten abgegolten.

Die Kontaktstunden sind entsprechend **Anlage 1 – Teil II der Richtlinie** abzurechnen und der Stundensatz ergibt sich aus der jeweiligen Tabelle.

8.2 Finanzierung Springer

Nach erfolgter Vertretung ist die schriftliche Abrechnung für jedes Kind gemäß **Anlage 4 – Teil I der Richtlinie** (Vertretungsnachweis) unterschrieben von allen Beteiligten (Kindertagespflegeperson-Springer-Eltern) dem Jugendamt innerhalb von 14 Tagen einzureichen.

Der Springer erhält auf Nachweis und Abrechnung der geleisteten Betreuungsstunden das Betreuungsentgelt pro Kind gemäß der Tabellen **Anlage 1 – Teil II der Richtlinie** die Finanzierung entsprechend seiner Ausbildung.

9. Finanzierung des besonderen Förderbedarfs

Bei Kindern mit nachgewiesenem, besonderem, individuellem Förderbedarf, für die sich eine Betreuung in der Kindertagespflege grundsätzlich eignet, kann die laufende Geldleistung (Sachleistungen und Förderungsleistungen) nach § 23 Abs. 2a SGB VIII zeitlich befristet um 50 v. H. angehoben werden.



10. Unfallversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3. SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach Absatz 1 die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege werden als Unfallversicherung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannt. Diese Aufwendungen werden vom Landkreis Märkisch-Oderland auf Antrag und Nachweis übernommen. Die Zahlungen werden rückwirkend für ein Kalenderjahr erstattet, wenn der Antrag und der Nachweis bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres eingegangen ist.

11. Alterssicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3. SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach Absatz 1 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson.

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Er entscheidet über den angemessenen Betrag für eine Alterssicherung.

Die Alterssicherung sollte zum Renteneintritt als laufende Geldleistung wirksam werden. Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt.

Liegt keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vor (der Bescheid der Beitragsfreiheit ist dem Antrag beizufügen), können auch andere Altersvorsorgeleistungen herangezogen werden, wenn diese die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten, wie z. B.:

- Lebensversicherungen,
- fondsgebundene Rentenversicherungen nach dem Altersvermögensgesetz,
- berufsständische Versorgungen sofern sie der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Leistungen erbringen.

Der zu berücksichtigende Höchstbetrag (hälftig) wird monatlich auf max. 150,00 € festgelegt.

Die Zahlungen werden rückwirkend für ein Kalenderjahr erstattet, wenn der Antrag und der Nachweis bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres eingegangen ist.

12. Kranken- und Pflegeversicherung

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4. SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung nach Absatz 1 die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.

Die nachgewiesenen, angemessenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung werden bis zu einem hälftigen Betrag anerkannt. Es wird der festgesetzte Betrag zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt ohne Anerkennung von zusätzlichen Leistungen. Die Zahlungen werden rückwirkend für ein Kalenderjahr erstattet, wenn der Antrag und der Nachweis bis spätestens 15.11. eines jeden Jahres eingegangen ist.



13. Anlage

Bestandteil dieser Richtlinie ist die Anlage 1.

14. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Kreistag Märkisch-Oderland am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil II Finanzierung vom 23.07.2014 außer Kraft.

Seelow, den

G. Schmidt
Landrat



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil II - Anlage 1 -

Tabelle 1		Ohne pädagogische Ausbildung, Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII					
Std./Wo.	Std./Mon.*	Sachleistung	Euro/Std.	Förderungsleistung	Euro/Std.	Betreuungsentgelt	Euro/Std.
10	40	75,00	1,88	72,00	1,80	147,00	3,68
15	60	112,50	1,88	108,00	1,80	220,50	3,68
20	80	150,00	1,88	144,00	1,80	294,00	3,68
25	100	187,50	1,88	180,00	1,80	367,50	3,68
30	120	225,00	1,88	216,00	1,80	441,00	3,68
35	140	262,50	1,88	252,00	1,80	514,50	3,68
40	160	300,00	1,88	288,00	1,80	588,00	3,68
45	180	300,00	1,67	361,80	2,01	661,80	3,68
50	200	300,00	1,50	436,00	2,18	736,00	3,68

*Monat = 20 Arbeitstage *entsprechend Qualifizierung 9,00 € pro Std.

Tabelle 2		Mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII					
*Erhöhung 0,15 €							
Std./Wo.	Std./Mon.*	Sachleistung	Euro/Std.	Förderungsleistung	Euro/Std.	Betreuungsentgelt	Euro/Std.
10	40	75,00	1,88	88,00	2,20	163,00	4,08
15	60	112,50	1,88	132,00	2,20	244,50	4,08
20	80	150,00	1,88	176,00	2,20	326,00	4,08
25	100	187,50	1,88	220,00	2,20	407,50	4,08
30	120	225,00	1,88	264,00	2,20	489,00	4,08
35	140	262,50	1,88	308,00	2,20	570,50	4,08
40	160	300,00	1,88	352,00	2,20	652,00	4,08
45	180	300,00	1,67	433,80	2,41	733,80	4,08
50	200	300,00	1,50	516,00	2,58	816,00	4,08

*Monat = 20 Arbeitstage *entsprechend Qualifizierung 11,00 € pro Std.



Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Märkisch-Oderland Teil II - Anlage 1 -

Tabelle 3		Ohne pädagogische Ausbildung, Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und tätigkeitsbegleitender Fortbildung mit spezifischen Schwerpunkten - mindestens 40 Stunden Umfang themenzentriert					
*Erhöhung 0,10 €							
Std./Wo.	Std./Mon.*	Sachleistung	Euro/Std.	Förderungsleistung	Euro/Std.	Betreuungsentgelt	Euro/Std.
10	40	75,00	1,88	76,00	1,90	151,00	3,78
15	60	112,50	1,88	114,00	1,90	226,50	3,78
20	80	150,00	1,88	152,00	1,90	302,00	3,78
25	100	187,50	1,88	190,00	1,90	377,50	3,78
30	120	225,00	1,88	228,00	1,90	453,00	3,78
35	140	262,50	1,88	266,00	1,90	528,50	3,78
40	160	300,00	1,88	304,00	1,90	604,00	3,78
45	180	300,00	1,67	379,80	2,11	679,80	3,78
50	200	300,00	1,50	456,00	2,28	756,00	3,78

*Monat = 20 Arbeitstage *entsprechend Tabelle 1 Zuschlag 0,10 € je Förderungsleistung

Tabelle 4		Mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung, Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII und tätigkeitsbegleitender Fortbildung mit spezifischen Schwerpunkten - mindestens 40 Stunden Umfang themenzentriert					
*Erhöhung 0,10 €							
Std./Wo.	Std./Mon.*	Sachleistung	Euro/Std.	Förderungsleistung	Euro/Std.	Betreuungsentgelt	Euro/Std.
10	40	75,00	1,88	92,00	2,30	167,00	4,18
15	60	112,50	1,88	138,00	2,30	250,50	4,18
20	80	150,00	1,88	184,00	2,30	334,00	4,18
25	100	187,50	1,88	230,00	2,30	417,50	4,18
30	120	225,00	1,88	276,00	2,30	501,00	4,18
35	140	262,50	1,88	322,00	2,30	584,50	4,18
40	160	300,00	1,88	368,00	2,30	668,00	4,18
45	180	300,00	1,67	451,80	2,51	751,80	4,18
50	200	300,00	1,50	536,00	2,68	836,00	4,18

*Monat = 20 Arbeitstage *entsprechend Tabelle 2 Zuschlag 0,10 € je Förderungsleistung